

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 2. Fortschreibung

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 26.11.2009 -



Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstraße 28
09120 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: <http://www.slfs.sachsen.de/lja>

**INHALT:**

- 1 Vorbemerkungen**
- 2 Begriff , Angebotsformen und Zustandekommen der Kindertagespflege**
 - 2.1 Begriff
 - 2.2 Angebotsformen
 - 2.3 Rechtsgrundlagen von Kindertagespflege
 - 2.3.1 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
 - 2.3.2 Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 2.3.3 Privat finanzierte Kindertagespflege
 - 2.4 Wunsch- und Wahlrecht
 - 2.5 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen
 - 2.6 Kindeswohl
 - 2.7 Beratung der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten
 - 2.8 Ersatzbetreuung
- 3 Anforderungen an die Tagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle**
 - 3.1 Status der Tagespflegeperson
 - 3.2 Eignung der Tagespflegeperson
 - 3.2.1 Persönliche Eignung
 - 3.2.2 Gesundheitliche Eignung
 - 3.2.3 Fachliche Eignung
 - 3.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - 3.4 Bildungsplan und pädagogische Konzeption
 - 3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten
 - 3.6 Gesundheitsvorsorge
- 4 Qualitätssicherung und -entwicklung**
 - 4.1 Qualifikation/ Fortbildung
 - 4.2 Fachberatung
 - 4.3 Einbindung in Netzwerke/ Fachlicher Austausch
- 5 Versicherungsfragen**
 - 5.1 Haftpflichtversicherung
 - 5.2 Unfallversicherung für Kinder
 - 5.3 Unfallversicherung der Tagespflegeperson
- 6 Finanzierung**
 - 6.1 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen
 - 6.1.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - 6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson
 - 6.1.3 Häftige Beiträge zur Altersvorsorge der Tagespflegeperson
 - 6.1.4 Häftige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson
 - 6.2 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG
 - 6.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
 - 6.4 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung
- 7 Planung**
- 8 Weiterführende Informationen**
- 9 Ansprechpartner im Freistaat Sachsen**

Abkürzungsverzeichnis



1. Vorbemerkungen

Die Kindertagespflege erhält mit Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 eine neue Bedeutung als alternative Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren.

Kindertagespflege ist in den §§ 22 und 23 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Sie hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus. Kindertagespflege bietet für die Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Voraussetzungen.

Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Entwicklung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen. Das Kinderförderungsgesetz schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen, um die Kindertagespflege zu einem Berufsbild zu entwickeln, das gleichermaßen attraktiv und anspruchsvoll ist.

In Sachsen hatte sich diese Betreuungsform zunächst nur vereinzelt entwickelt. Vielfach wurde Kindertagespflege als ergänzendes Angebot neben der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung zusätzlicher Betreuungszeiten in Anspruch genommen.

Zum Wohle des Kindes bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob dies in jedem Fall sinnvoll ist. Statt zusätzliche ergänzende Angebote zu schaffen, sollte vielmehr eine alternative individuelle Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Form von Kindertagespflege angeboten werden. So kann ermöglicht werden, dass Kinder über den Tagesverlauf ihre feste Bezugsperson haben, mit der sie gemeinsam geteilte Erfahrungen erleben und verarbeiten können.

Wenn diese Betreuungsform von den Eltern nachgefragt wird, sollten die Städte und Gemeinden prüfen, in wie weit die Kindertagespflege als Alternativangebot zur Förderung der Entwicklung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden kann, auch wenn bereits ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden ist. Vorteile sind hier eine hohe Flexibilität der Kindertagesbetreuung bei ungünstigen oder wechselnden Arbeitszeiten der Eltern, wohnortnahe Plätze besonders für dünn besiedelte Regionen, Schaffen neuer Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen sowie eine relativ kostengünstige Angebotsform trotz notwendigem Aufbau einer qualifizierten Infrastruktur.

Diese Empfehlung soll als Orientierungshilfe für alle an dieser Leistung Beteiligten dienen, d.h. für die Tagespflegepersonen selbst, die Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Gemeinden und auch die beteiligten Eltern. Sie hat zum Ziel, die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend darzustellen, die eine Professionalisierung erlauben und begünstigen. Sie soll unterstützen, Mut machen, Richtungen weisen und Anfänge begleiten.

Die vorliegende Empfehlung stellt eine 2. Fortschreibung der Empfehlung zur Tagespflege dar, welche am 03.09.2003 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Erforderlich war dies infolge der Novellierung des SGB VIII durch das KiföG vom 10.12.2008.



2 Begriff, Angebotsformen und Zustandekommen der Kindertagespflege

Für eine vollständige und verständliche Darstellung aller relevanten Aspekte ist eine umfassende Beschreibung des Systems Kindertagespflege erforderlich.

2.1 Begriff

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Beide Angebote unterscheiden sich wesentlich dem Charakter nach. Eckpunkte, die den besonderen Charakter der Kindertagespflege ausmachen sind familiennahe Betreuung, kleine Gruppen mit bis zu maximal fünf Kindern sowie eine hohe Stabilität der Bezugsperson. Letzteres ist besonders für Kinder unter drei Jahren ein wertvoller Aspekt. Kindertagespflege bietet insbesondere eine enge Verbindung zur familiennahen Erfahrungswelt über die direkte Anbindung zum Haushalt, zur Familie und deren Umfeld.

2.2 Angebotsformen

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von gleichzeitig maximal fünf Kindern innerhalb oder außerhalb ihres Elternhauses durch eine Tagespflegeperson.

Im Freistaat Sachsen wurde in § 1 Abs. 6 SächsKitaG verankert, dass sie auch in anderen kindgerechten Räumen ausgeübt werden kann.

Es sind drei Formen zu unterscheiden: Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses, Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Für die letzten beiden Formen verwendet man auch den Begriff einer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses/ Private Kindertagespflege

Um diese Form von Kindertagespflege handelt es sich, wenn das Kind oder mehrere Kinder derselben Eltern im eigenen Elternhaus betreut werden. Im Regelfall entsteht hier eine weisungsabhängige Bindung der Tagespflegeperson an die Eltern des zu betreuenden Kindes im Sinne eines Arbeitsverhältnisses.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Eine weitere Form von Kindertagespflege stellt die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson in dem in § 43 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Umfang dar.

Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Als dritte Form von Kindertagespflege ist im Freistaat Sachsen die Betreuung von Kindern in sogenannten anderen geeigneten Räumen vorgesehen. (Dies kann u.a. der Fall bei betriebsnahen Kindertagespflegestellen sein.) Hierbei bedarf es nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG der Zustimmung der Gemeinde und einer Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Rechtsgrundlagen von Kindertagespflege

Jede Form von Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff, 43 SGB VIII.

Der Freistaat Sachsen hat darüber hinaus von der ihm für diesen Bereich zustehenden Gesetzskompetenz Gebrauch gemacht und die Kindertagespflege im SächsKitaG sowie im LJHG unter Bezugnahme auf das SGB VIII umfassend landesgesetzlich geregelt.



2.3.1 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

Im Freistaat Sachsen wird der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege in der Hauptsache auf der Grundlage des SächsKitaG durch die Gemeinden umgesetzt und auch für die Zukunft weiter angestrebt.

Die Kindertagespflege nach dem SächsKitaG beinhaltet die landesrechtliche Untersetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im SGB VIII.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKitaG handelt es sich um ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG kann die Gemeinde Kindertagespflege auch bis zum Schuleintritt anbieten.

Es ist keine Kindertagespflege als Alternativangebot zum Hort vorgesehen.

2.3.2 Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Infolge der umfassenden landesrechtlichen Vorgaben kommt Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in vergleichsweise wenigen Fällen vor. In Ausnahmefällen auf Grund persönlicher, familiärer oder beruflicher Situationen der Erziehungsberechtigten eines Kindes oder aber für die Entwicklung des Kindes selbst kann es erforderlich sein, zusätzliche Leistungen gemäß § 23 SGB VIII anzubieten. Zum Wohle des Kindes obliegt es dem zuständigen örtlichen Jugendamt im Vorfeld zu prüfen, ob eine zusätzliche Betreuung notwendig ist oder aber Betreuungsverhältnisse nach SächsKitaG anders flexibel gestaltet werden können.

2.3.3 Privat finanzierte Kindertagespflege

Kindertagespflegeverhältnisse werden vielfach über persönliche Kontakte zwischen Eltern und der Tagespflegeperson hergestellt. Dabei entsteht eine mit einem privatrechtlichen Vertrag organisierte Betreuungsform, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart wird. Die Verantwortung für die Betreuungsqualität obliegt hauptsächlich den Vertragspartnern, da die Jugendhilfe in der Regel nur in Form der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII einbezogen ist.

2.4 Wunsch- und Wahlrecht

Mit der Novellierung des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des KiföG erhält das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zur Betreuung der Kinder insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine neue Dimension. Alle Erziehungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Anspruch auf Förderung ihres Kindes in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

Das SGB VIII formuliert eine stufenweise in Kraft tretende Verpflichtung zum Aufbau von Kindertagespflege.¹

Gemäß § 4 SächsKitaG können die Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Insofern ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb der Wohnortgemeinde geregelt.

¹ Bis zum Jahr 2013 sind bundesweit im Durchschnitt für 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kindertagespflege soll an diesem Prozess mit einem Anteil von 30% beteiligt sein.



Grundsätzlich soll der Betreuungsbedarf durch die Erziehungsberechtigten sechs Monate im Voraus bei der Wohnortgemeinde angemeldet werden.

Eine wirkliche Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten ist nur dann möglich, wenn Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan aufgenommen und entsprechend gefördert werden. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik finden sich unter Punkt 6 Planung.

2.5 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

Aus den beschriebenen unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege, folgen auch inhaltlich verschiedene Betreuungsverträge.

Für jedes Kind ist ein eigener zivilrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen. Dem Jugendamt kommt hier eine beratende Funktion zu.

Als allgemeiner Maßstab sind folgende Kriterien für einen Betreuungsvertrag relevant:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungstagen der Tagespflegeperson,
- Unvorhergesehene Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes, Medikamentengabe u.ä.,
- Ernährung des Kindes,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages,
- Haftung und Versicherung.

Bereits anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass der Betreuungsvertrag immer schriftlich abgeschlossen werden sollte. Unklarheiten zwischen den Vertragspartnern können so ausgeräumt und Missverständnissen vorgebeugt werden.

Für die öffentliche Finanzierung sind der Gemeinde bzw. dem Jugendamt die dafür notwendigen Daten der Kinder (im Regelfall: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und die vereinbarten Betreuungszeiten mitzuteilen.

Eine abschließende vertragliche Vereinbarung sollte erst dann zustande kommen, wenn bereits eine Kontaktphase zwischen den Vertragsparteien stattgefunden hat. Die Kontaktphase sollte insbesondere dem Sich-gegenseitig-Kennen-Lernen und der Klärung der durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Fragen dienen. Eine Eingewöhnungsphase soll Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder sein.

Sobald es sich um Kindertagespflege handelt, die öffentlich gefördert wird, muss zusätzlich zum Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern auch das Rechtsverhältnis zwischen Jugendamt bzw. Gemeinde und Tagespflegeperson geregelt werden. Denn sie sind als Leistungsverpflichtete entsprechend der unter Punkt „Planung“ beschriebenen Kriterien an der Finanzierung der Jugendhilfeleistung beteiligt.

Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Tagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG zwingend eine Vereinbarung abzuschließen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt.



Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde relevant sind.²

2.6 Kindeswohl

§ 8a SGB VIII beschreibt einen umfassenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der Bestandteil jeder Leistung auf der Grundlage des SGB VIII ist.

§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet die Tagespflegeperson, das zuständige Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

In § 7 Abs. 3 SächsKitaG wurde diese Verpflichtung dahingehend untersetzt, dass dann, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden, die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen hat.

Der so formulierte gesetzliche Auftrag erfordert, alle Tagespflegepersonen für einen umfassenden Kinderschutz zu sensibilisieren.

2.7 Beratung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Alle Erziehungsberechtigten mit Kindern im betreffenden Alter und Tagespflegepersonen, die Kinder betreuen oder ein Kindertagespflegeverhältnis anstreben, haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht auch für die Beteiligten eines Kindertagespflegeverhältnisses.

Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen nach dem SächsKitaG liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, auf Beratungsangebote hinzuwirken, welche kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern auszugestalten sind. Eine entsprechende Fachkompetenz ist zu gewährleisten. Die Beratung orientiert sich an den Fragestellungen der Betroffenen. Dabei soll auf pädagogische und familienbezogene Erfahrungen und Zusammenhänge hingewiesen werden. Speziell bei der Entscheidung zwischen der Förderung des Kindes in einer Einrichtung und der Kindertagespflege sind sorgfältige Abwägungshilfen zum Wohl des Kindes zu geben. Teil der Beratung ist es auch, Hilfestellungen für die zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden Betreuungsvertrag zu geben. Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII besteht auch für Eltern und Tagespflegepersonen aus privat organisierter Kindertagespflege ein Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt in allen Fragen der Kindertagespflege.

2.8 Ersatzbetreuung

Eine praktikable Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist erforderlich, um eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung zu ermöglichen. Dabei ist dem Grundsatz der Minimierung von Anlässen zur Ersatzbetreuung zu folgen.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (z.B. durch Urlaub, Krankheit oder anderweitige nicht zu vertretende Verhinderungen) hat das Jugendamt entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Bei einem Angebot nach SächsKitaG muss dies die Gemeinde in Abstimmung mit dem Jugendamt gewährleisten.

² Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat eine Mustervereinbarung zur Vertragsgestaltung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson herausgegeben, die hier herangezogen werden kann (veröffentlicht im Sachsenlandkurier 11/2005, Seite 467).

Während der Ausfallzeiten hat die TPP keinen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Gemeindliche Regelungen zu einem finanziellen Ausgleich für die Tagespflegepersonen werden begrüßt.

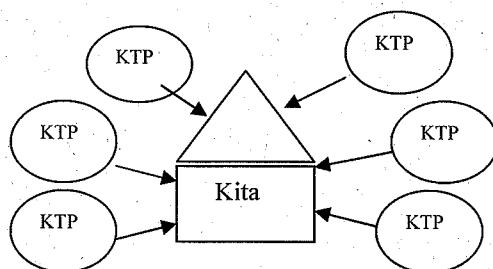
Die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung von gleichzeitig mehr als 5 fremden Kindern ist auch zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson nicht zulässig.

In der Vergangenheit haben sich einige Vertretungssysteme in der Praxis bewährt. Im Folgenden sollen einige Modelle genannt werden.

Für alle Möglichkeiten der Vertretung gilt, dass Kinder und Eltern verlässlich ihre Form der Vertretung und gleichermaßen die Bezugsperson als solche kennen. In die Konzeption der Kindertagespflegestelle ist aufzunehmen, wie das Kennen lernen im Alltag stattfindet.

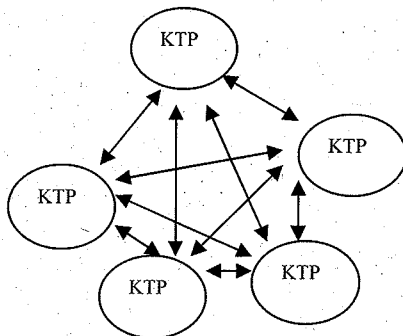
Eine Ersatzbetreuung von Tagespflegekindern durch Personen, die dem Kind nicht vertraut sind, kann zu kindlichen Stressreaktionen führen, die von außen nicht immer wahrnehmbar sind. Die Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse ist deshalb Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Ersatzbetreuung.

Kita als Vertretungssystem mit entsprechend vielen Vorhalteplätzen



Bei diesem Modell ist eine Kindertageseinrichtung als Vertretungsinstitution vorgesehen. Fällt eine Kindertagespflegeperson aus, so wechselt die gesamte Gruppe in eine Kita. Wichtig ist in diesem Fall, dass die Kapazitätsgrenze der Kindertageseinrichtung lt. Betriebserlaubnis nicht überschritten wird. Bei der Wahl des Vertretungssettings in der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Kinder aus der Kindertagespflege, bislang nur in Kleingruppen mit max. 5 Kindern betreut wurden. Eine Vertretungskonzeption ist Bestandteil des Erlaubnisverfahrens. Die Gemeinde finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung in Form einer Pauschale oder bei Inanspruchnahme.

Eine Gruppe von 5 Tagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem Vorhalteplatz

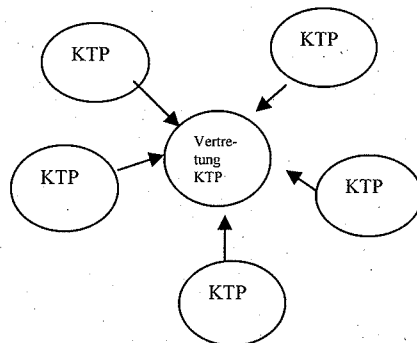


Jede Tagespflegeperson betreut nur max. 4 Kinder und erhält für den Vorhalteplatz eine Pauschalleistung. Fällt eine Tagespflegeperson aus, hat jedes Kind seine persönliche Vertretungsperson.



Im Falle der Vertretungsleistung kann eine gesonderte Zahlung ausgehend nach dem tatsächlichen Vertretungsaufwand angewiesen werden.

Eine Tagespflegeperson arbeitet in Bereitschaft für eine Gruppe von Tagespflegepersonen



Die in Bereitschaft arbeitende Tagespflegeperson wird durch einen Pauschalwert von der Gemeinde finanziert. Im Einsatzfall kann für den tatsächlichen Betreuungswert ein Zusatzgeld gezahlt werden.

In der Regel findet die Vertretung in den Räumen der zu vertretenden Tagespflegeperson statt oder in dafür speziell zur Verfügung stehenden anderen kindgerechten Räumlichkeiten.

3 Anforderungen an die Tagespflegeperson und Kindertagespflegestelle

Die verschiedenen Möglichkeiten des Zustandekommens von Kindertagespflege unterscheiden sich auch in ihrem Anspruch, ihrer Gestaltung sowie in den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen.

3.1 Status der Tagespflegeperson

Der Status der Tagespflegeperson ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Mit den Neuregelungen durch das KiföG im SGB VIII, aber auch im Einkommensteuergesetz wird Kindertagespflege in der Zukunft vor allem als selbstständige Tätigkeit einzuordnen sein.

Daneben ist aber auch Kindertagespflege in einem Angestelltenverhältnis denkbar. Tagespflegepersonen können sowohl bei der Gemeinde als auch bei einem freien Träger o.a. angestellt sein. Dies hat, je nach Umfang der Beschäftigung, vor allem Auswirkungen auf die soziale Absicherung und damit auch Finanzierung der Kindertagespflege. Weitere Ausführungen dazu finden sich innerhalb des Abschnittes 5 Finanzierung.

Wenn Kindertagespflege im Haushalt des Kindes erbracht wird, kommt auch eine Anstellung bei den Eltern in Betracht.

3.2 Eignung der Tagespflegeperson

Geeignete Tagespflegepersonen sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Konkretisiert werden die Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson in § 3 SächsQualiVO. Demnach müssen Tagespflegepersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein.



Um einen qualitativ gleichmäßigen Ausbau der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen zu sichern, sollen alle Tagespflegepersonen, gleich welche Form der Kindertagespflege sie anbieten, die Voraussetzungen der SächsQualiVO erfüllen.

Die Eignung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt durch Bescheid festgestellt.

Nur eine Tagespflegeperson, deren Eignung geprüft und festgestellt wurde, darf vermittelt und öffentlich-rechtlich finanziert werden.

Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, dass von der Prüfung der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege zu trennen ist.

Die Verfahren gehen aber dann ineinander über, wenn zeitgleich über den Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu entscheiden ist, da die Eignungsprüfung auch dort Bestandteil ist.

Demzufolge unterbleibt eine separate Eignungsprüfung und Feststellung auch dann, wenn die Tagespflegeperson bereits im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist.

3.2.1 Persönliche Eignung

Tagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden. Sie müssen den zu betreuenden Kindern in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Zur Prüfung der persönlichen Eigenschaften einer Tagespflegeperson bieten insbesondere folgende Kriterien Orientierung:

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- zuverlässig, belastbar, flexibel
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
- Achtung und Interesse gegenüber dem Kind,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexion des eigenen Handelns,
- Kooperationsbereitschaft mit dem örtlichen Jugendamt und ggf. dem Träger der freien Jugendhilfe,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungen und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen,
- Beziehen und Lesen einer Fachzeitschrift.

Die persönliche Eignung der Tagespflegeperson ist unter Berufung auf § 72a SGB VIII auch durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Ggf. kann das Führungszeugnis auch von anderen Familienangehörigen über 18 Jahren, die sich im Haushalt der Tagespflegeperson aufhalten, verlangt werden.

3.2.2 Gesundheitliche Eignung

Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat die Gemeinde oder das Jugendamt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen (§ 3 Abs. 1 SächsQualiVO).

Seit 2001 erfolgt die Feststellung durch eine Belehrung im Sinne der §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes. Hier wird über bestimmte relevante Symptome und Krankheiten informiert, bei denen der Umgang mit Lebensmitteln gesetzlich untersagt ist, Krankheiten ausgeschlossen, die einen Umgang mit Lebensmitteln verbieten sowie auf Arbeitnehmerpflichten bei Erkrankungen hingewiesen. Die sogenannte Erstbelehrung führt das Gesundheitsamt oder ein damit beauftragter Arzt durch. Die jährlich vorgeschriebene Wiederholung kann durch die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter selbst erfolgen.



Darin enthalten sind Belehrungen zu folgenden Thematiken:

- Ursachen für Erkrankungen
 - Krankheitsarten
 - Krankheitserreger
 - Übertragungswege
- Gefahren durch und für den Menschen
 - Gefahren durch leicht verderbliche Lebensmittel
 - Lebensmittelhygiene/ Individualhygiene/ Raumhygiene/ Gerätehygiene/ Materialhygiene
- Gründe für Vorsichtsmaßnahmen
- Tätigkeitsverbot bei Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung
 - Krankheitssymptome
 - Verhalten und Verpflichtungen beim Erkennen von Symptomen
 - Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot
- Vorbeugendes Verhalten

3.2.3 Fachliche Eignung

Fachlich geeignet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsQualiVO sind Personen, die mindestens eine Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Fortbildung von Tageskin-derbetreuern absolviert haben, soweit sie nicht über eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügen. Die Verfahrensweise nach § 3 Abs. 3 SächsQualiVO bleibt davon unberührt. Zur Prüfung soll die pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle herangezogen werden.

Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder ist nachzuweisen. Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen regelmäßig, spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgefrischt werden.

Für die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern soll die Tages- pflegeperson über angemessene heilpädagogische Kompetenzen zur Betreuung behinderter Kinder verfügen.

3.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis)

Seit den umfangreichen Änderungen durch das KICK, bedarf jede Tätigkeit einer Tagespflege- person, die die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, einer Erlaubnis. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Kinderförderungsgesetz nochmals vereinzelt im Sinne einer besseren Verständlichkeit modifiziert, inhaltlich aber nicht verändert.

Danach bedarf eine Person einer Erlaubnis, die

- ein Kind oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- und länger als drei Monate

betreuen will. Nur bei Vorliegen aller genannten Kriterien liegt eine Erlaubnispflicht vor.

Während Kindertagespflege erlaubnispflichtig ist, wenn die Betreuung in den Räumen der Ta- gespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen stattfindet, bleibt die Betreuung, wenn sie in den Räumen der elterlichen Wohnung erfolgt, erlaubnisfrei. Sofern eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt, ist die Eignung durch das Jugendamt festzustellen.

Die Regelung betrifft also auch all die Tagespflegepersonen, die bisher aufgrund privater Ver- mittlung bzw. Beschäftigung tätig waren.



Das Merkmal, dass die Betreuung während des Tages erfolgen muss, bezieht sich nicht auf eine bestimmte Tageszeit, sondern stellt lediglich auf einen Teil des Tages ab. Dies wurde durch das KiföG nochmals untersetzt. Die Kindertagespflege soll flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagieren und entsprechende Betreuungszeiten abdecken. Eine Betreuung am Abend, über Nacht oder unter Umständen am Wochenende bei wechselnden oder ungünstigen Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten (Schicht- oder Nachtarbeit) ist demnach nicht ausgeschlossen.

Auch die tatsächlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder wurden durch das KiföG verändert.

Nach § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis nunmehr zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Bislang legitimierte die Erlaubnis zum Abschluss von maximal 5 gleichzeitigen Betreuungsverträgen. Mit der Öffnung durch das KiföG können die Tagespflegepersonen mehr als 5 Betreuungsverträge abschließen, müssen aber sicher stellen, dass zu keiner Zeit mehr als 5 Kinder gleichzeitig in der Tagespflegestelle anwesend sind.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII kann aber im Einzelfall die Erlaubnis für einer geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Jede Person ist auf der Grundlage des von ihr gestellten Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend ihrer individuellen persönlichen und räumlichen Situation zu betrachten und zu beraten.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII kann landesrechtlich bestimmt werden, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt werden kann. Eine solche gesetzliche Vorgabe existiert im Freistaat Sachsen nicht.

Damit ist die Höchstgrenze zulässiger Erlaubniserteilung auf fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder fixiert. Bei der Erlaubniserteilung sind besondere Umstände, wie z.B. eigene zu betreuende Kinder, insofern zu berücksichtigen, als dass sie ggf. die Arbeit der Tagespflegeperson derart einschränken, dass die Höchstgrenze der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder herabgesetzt werden muss.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet.

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis werden Rahmenbedingungen geprüft, die sich auf eine kindeswohlgerichte Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflegestelle beziehen. Die Pflegeerlaubnis wird bereits bei Vorliegen von Mindestbedingungen gewährt, so dass ihre Erteilung nicht automatisch die Anerkennung einer qualitativ hochwertigen Betreuungsarbeit bedeutet.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis einer Eignungsfeststellung. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 23 bis 26 LJHG normierten Kriterien entscheidend.

Die Pflegeerlaubnis ist in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, in dem die Eignung der Tagespflegeperson explizit benannt wird. Damit wird gleichermaßen der Unfallversicherungsschutz der betreuten Kinder gesichert.

Eine zwischenzeitliche örtliche Überprüfung der Kindertagespflegestelle kann erfolgen, wenn die erteilte Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen wurde oder konkrete Anhaltspunkte dies erfordern.

Auch nach erteilter Erlaubnis behält das Jugendamt Verantwortung für die Gewährung des Kindeswohls in der Pflegestelle. Es hat den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die erteilte Pflegeerlaubnis weiteren Bestand haben kann. Das Erlaubnisverfahren behält insofern eine prozesshafte Offenheit.



Wenn das Jugendamt im Rahmen der Durchführung der Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt sind oder erlangt es über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen, ist eine unverzügliche Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten und sind ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese können den Abbruch der Kindertagespflege und den Widerruf der Pflegeerlaubnis zur Folge haben. Die Erziehungsberechtigten sind darüber unverzüglich zu informieren.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist keine Verpflichtung des Jugendamtes zur Gewährung einer Geldleistung verbunden.

Da nunmehr jede auf Dauer angelegte Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes des Kindes erlaubnispflichtig ist, handelt ordnungswidrig, wer Kinder im obengenannten Umfang ohne Pflegeerlaubnis betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Um eine Straftat handelt es sich gemäß § 105 SGB VIII dann, wenn durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Die Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Betreut die Tagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder, bedarf es lediglich einer Eignungsfeststellung. Die Feststellung der Eignung hat Bedeutung für den Unfallversicherungsschutz der betreuten Kinder, der gesetzlich nur dann gegeben ist, wenn eine Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII nachgewiesen ist.

3.4 Bildungsplan und pädagogische Konzeption

Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit für alle Formen der Kindertagespflege.

Die Aufgabenstellung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege geht weit über die bloße Betreuung der Kinder hinaus. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus.

Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Sie soll sich an der Förderung der Persönlichkeit der Kinder in den genannten Altersgruppen und dem sächsischen Bildungsplan orientieren.

Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie von den Eltern eingesehen werden und zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das örtliche Jugendamt herangezogen werden kann.

Bestandteile dieser Konzeption sollten mindestens sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
- Öffnungszeiten
- Vertretungsregelung
- Pädagogische Grundsätze
- Eingewöhnung
- Gesundheit und Ernährung
- Exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Qualitätssicherung – Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit



3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden. Soweit Kinder nicht im Haushalt des Erziehungsberechtigten betreut werden, müssen Tagespflegepersonen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die räumlichen Verhältnisse sollten folgenden Anforderungen genügen:

- genügend Wohn- und Spielraum für die Kinder
- Ausstattung für Spiel und Bewegung der Kinder
- Raum für Rückzug und Ruhe
- anregungsreiche, altersentsprechende Einrichtung und Ausstattung
- entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- gute hygienische Verhältnisse
- Gewährleistung der Sicherheit
- ausreichend altersangemessene Schlafgelegenheiten

Bei der Bewertung der räumlichen Anforderung muss davon ausgegangen werden, dass bei der eigenen Familie eine Akzeptanz zu dieser Art von Betreuung vorliegt und es daher zu keiner Interessenkollision kommen kann.

Der ursprüngliche Charakter der Kindertagespflege kommt besonders bei Formen der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern zum Tragen.

Wenn sich Jugendamt und Gemeinde für die Betreuung von Kindern in anderen kindgerechten Räumlichkeiten entscheiden, wird folgendes empfohlen:

Bei der Bewertung der Räumlichkeiten sollen die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, die für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson gelten. Die Kindertagespflege zeichnet sich gegenüber einer Kindertageseinrichtung ja gerade dadurch aus, dass die Kinder sehr individuell und familiär betreut werden.

Dieser Charakter darf auch nicht verloren gehen, wenn Tagespflegepersonen ihr Angebot in räumlicher Nähe zueinander unterbreiten. Jede Kindertagespflege hat dabei eigene, in sich geschlossene Räumlichkeiten vorzuhalten, die nicht von anderen in Kindertagespflege betreuten Kindern genutzt werden.

Die Prüfung der Eignung von Räumlichkeiten wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Eignungsprüfung vorgenommen. Es steht ihm dabei frei, genauere Raum- und Ausstattungsstandards für die Kindertagespflege festzulegen. (vgl. Tietze, W. 2005) In den für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist das Rauchen untersagt (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).

Die Tagespflegepersonen haben außerdem die Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu beachten. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Normen sind die jeweiligen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Tagespflegepersonen müssen sich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt registrieren lassen. Dort können auch Auskünfte eingeholt werden, welchen Verpflichtungen die Tagespflegeperson zum Thema Lebensmittelhygiene nachzukommen hat.

Die Sicherstellung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.



3.6 Gesundheitsvorsorge

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Eltern beim zuständigen Gesundheitsamt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart und durchgeführt werden.

Die Tagespflegeperson soll den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsaufbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege zu fördern. Wenn Kindertagespflege nach SächsKitaG angeboten wird, richtet sich diese Verpflichtung gleichermaßen an die Gemeinden.

Es obliegt dem örtlichen Jugendamt, Tagespflegestellen im Zuge des Erlaubnisverfahrens einem Qualitätsscheck zu unterziehen und ggf. mit einem Gütesiegel auszuzeichnen.

Qualitätssicherung und -entwicklung ist durch mehrere Ebenen sicher zu stellen. Ein zentrales Element der Qualitätssicherung stellt die Entwicklung von Qualitätsstandards dar.

4.1 Qualifikation/ Fortbildung

Kindertagespflege wird derzeit in der Regel nicht durch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Dennoch ist es unerlässlich, dass Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit über ausreichende aktuelle sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Der Grundstein dazu wird in einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 UE gelegt. (siehe fachliche Eignung unter 4.2.3)

Zusätzlich sind regelmäßig, gemäß § 5 SächsQualiVO mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, praxisorientierte Weiterbildungen durch die Tagespflegepersonen wahrzunehmen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote
- Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion
- Fallbesprechungen unter Heranziehung von Experten
- Supervision

Es wird empfohlen, eine Fachzeitschrift zu beziehen.

Durch Inkrafttreten der Regelungen des KiföG wird in der Mehrheit die Tagespflegeperson selbstständig tätig sein. Hier bedarf es einer besonderen betriebswirtschaftlichen und sozialmanagementbezogenen Qualifikation.

Für die Angebote der Kindertagespflege nach SächsKitaG gibt zudem § 21 Abs. 1 SächsKitaG vor, dass die Fortbildung von Kindertagespflegeperson insbesondere dem Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Dazu sollen ergänzende Angebote von Verbänden der freien Träger von Kindertageseinrichtungen treten.

Es sind Fortbildungen zur Umsetzung des sächsischen Bildungsplanes in der Kindertagespflege anzubieten.

4.2 Fachberatung

Die Zuständigkeit der Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 21 abs. 3 Satz 2 SächsKitaG formuliert.



Ein Beratungsbedarf besteht nicht nur beim Aufbau einer Tagespflegestelle oder im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, sondern umfasst auch die fachliche Begleitung bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag sowie die Unterstützung durch praktische Anregungen sowie die Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen. Die Beratungspflicht beinhaltet alle Fragen zur Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Ziel der fachlich qualifizierten Beratung ist das Zustandekommen und Aufrechterhalten stabiler Betreuungsverhältnisse.

Fachberatung für Kindertagespflege hat hauptsächlich Beratung auch in Form von Fortbildung im pädagogisch konzeptionellen Bereich, Vermittlung rechtlicher und finanzieller Hintergrundinformationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit bezüglich der einzelnen Betreuungsverhältnisse zu leisten. Wir empfehlen einen den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Fachberaterschlüssel.

4.3 Einbindung in Netzwerke/ Fachlicher Austausch

Nach § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Fachlicher Austausch ist ein Qualitätsmerkmal auch in der Kindertagesbetreuung. Unter diesem Aspekt obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Aufbau von Netzwerken zu fördern und zu koordinieren.

Es muss im Interesse der Jugendhilfeträger liegen, die pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen zu unterstützen und zu stärken. Dies geschieht sinnvoller Weise für Gruppen von Tagespflegepersonen, wobei die Initiative sowohl von den Jugendämtern, von Gemeinden oder freien Trägern ausgehen kann.

Vielfach wird die Aufgabe darin bestehen, Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Förderung der Kinder zu organisieren. Mit diesen Treffs und Gesprächsgruppen, bis hin zum Aufbau von Netzwerken, wird die Isolation der einzelnen Tagespflegepersonen bei ihrer Arbeit überwunden. Es sollte dabei eine Organisationsform gewählt werden, die es den Tagespflegepersonen ermöglicht, sich an solchen Treffen zu beteiligen und ihren Verpflichtungen der täglichen Betreuung der Kinder nachzukommen. Bei solchen Treffs könnten beispielsweise die anwesenden Kinder gemeinsam betreut werden.

5 Versicherungen

5.1 Haftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung im Ernstfall eine Schadensübernahme verweigern kann, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages sollte deshalb unter anderem darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine Klausel zum Umgang mit Schäden enthält, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können. Sofern es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt, muss die Tagespflegeperson bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen mit außergewöhnlichen und nicht absehbaren finanziellen Belastungen rechnen.

Es ist deshalb allen Tagespflegepersonen dringend nahe zu legen, für sich eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine solche Versicherung tritt dann in all den Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Eine eigene Haftpflichtversicherung benötigt die Tagespflegeperson nicht, sofern Versicherungsschutz bereits über eine von der Kommune abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung besteht.



5.2 Unfallversicherung für Kinder

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII obliegt dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist demnach nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d.h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Tagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen mit Sitz in Meißen.

5.3 Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes für Tagespflegepersonen muss zunächst unterschieden werden, ob die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung weisungsgebunden ausführt oder die Betreuung als selbstständige Tätigkeit erfolgt.

Sobald eine Tagespflegeperson dauerhaft die Kinder nur eines Haushaltes betreut, ist zu prüfen, ob sie zu den Eltern in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Dies wird im Regelfall durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages belegt. Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, in dem die Tagespflegeperson weisungsgebunden handelt, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson über den Haushalt der Erziehungsberechtigten. Dafür muss der Erziehungsberechtigte, für dessen Haushalt die Tagespflegeperson tätig ist, die Tagespflegeperson als Beschäftigte des Haushalts bei der Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist von den Eltern des/der zu betreuenden Kindes/Kinder an die Unfallkasse zu entrichten.

Betreut die Tagespflegeperson regelmäßig Kinder von verschiedenen Familien im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, besteht für die Tagespflegepersonen, wie für jeden Selbständigen im Bereich Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtversicherung.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), bei dem sich die Tagespflegepersonen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden müssen.

Stehen Tagespflegepersonen in einem Anstellungsverhältnis, dann ist der Arbeitgeber für die versicherungsrechtliche Absicherung seiner Beschäftigten zuständig.

6 Finanzierung

Die mit dem Kinderförderungsgesetz eingeleitete Professionalisierung der Kindertagespflege und Entwicklung zu einem eigenen Berufsbild bewirkt auch Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung der Leistung.



6.1 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen

Die Finanzierung von Kindertagespflege, die von einer als geeignet festgestellten Tagespflegeperson erbracht wird, erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII durch Zahlung einer laufenden Geldleistung.

Anspruchsinhaber ist die Tagespflegeperson selbst. Tagespflegepersonen sind in der Mehrheit selbstständig tätig. Wenn Tagespflegepersonen in einem Angestelltenverhältnis stehen, bemessen sich dennoch die Anteile der laufenden Geldleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Leistung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber kann in diesen Fällen vertraglich, beispielsweise durch Abtretung, geregelt werden.

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,³
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach Absatz 2a Satz 2 SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Dies wird u. a. der Fall bei Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in eine Kindertagespflegestelle und ebenso, wenn Kindertagespflege für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit individuell auszugestalten ist.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, einen Anreiz für die Professionalisierung zu schaffen und das Qualifizierungsniveau der Tagespflegepersonen anzuheben.

Die Festlegung der laufenden Geldleistung liegt im Freistaat Sachsen in kommunaler Hoheit. Sie obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn es sich um Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII handelt und soll durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt werden. Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten, legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung fest. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG beinhaltet die von der Gemeinde zu zahlende laufende Geldleistung die Aufwendungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Die Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und die Kosten zur Anerkennung ihrer Förderleistung sollen als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden, während die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, zu einer angemessenen Altersversicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung im Einzelfall zu regeln sind.

³ Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. (vgl. Online - Handbuch Kindertagespflege BMFSFJ, Stand 21.09.2009, Kap. 3.6.2)



6.1.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung wird für eine ganztägige Betreuung 480,00 € empfohlen. (Der Betrag ergibt sich aus der Fortführung der bisher empfohlenen monatlichen Geldleistung plus dem Jahresteuersatz zuzüglich einer Pauschale pro Kind als Entschädigung für Mehraufwendungen durch evtl. zu zahlende Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge⁴). Dieser Betrag schließt den Eigenanteil der Tagespflegeperson an der Finanzierung ihrer von der SächsQualiVO geforderten Fortbildung ein.

Sofern Kinder mit Behinderungen durch eine Tagespflegeperson betreut werden, sollte für jeden Einzelfall mit dem zuständigen Rehabilitationsträger eine gesonderte Kostenerstattung ausgehandelt werden, welche sich am individuellen Mehrbedarf orientiert. Diese Aufgabe setzt angemessene Kompetenzen der Tagespflegeperson zur Betreuung behinderter Kinder und eine vertragliche Verankerung dieser besonderen Leistung sowie einen Förderplan (auf der Grundlage des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII oder eines Gesamtplans gem. § 58 SGB XII) voraus.

Für den Fall, dass die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, sollen der Tagespflegeperson anstelle der Kosten für den Sachaufwand die Fahrtkosten anerkannt werden.

Ist die Tagespflegeperson selbstständig, dann sind die Einnahmen hinsichtlich Sachaufwand und Förderleistung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Zahlung direkt von den Eltern oder aber von der Gemeinde bzw. vom Jugendamt erfolgt.

Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2009 und ersetzt die bislang erfolgte Einordnung der öffentlichen Einkünfte der Tagespflegeperson als steuerfreie Beihilfe.

Jede selbstständig tätige Tagespflegeperson muss damit ab dem Veranlagungszeitraum 2009 eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Eine Steuerzahlung wird jedoch erst fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einnahmen den Grundfreibetrag von derzeit 7.834 € (bei Ledigen, für 2010: 8.004 €) oder von 15.668 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten, für 2010: 16.008 €) übersteigt.

Zu versteuern ist allein der Gewinn, d.h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Die Höhe der Betriebsausgaben kann zum einen in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betriebskostenpauschale. Diese beträgt 300 € pro Kind in einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Wochentagen. Bei einer davon abweichenden verringerten Betreuung ist die Pauschale anteilig zu ermitteln und anzusetzen.

⁴ Jahresteuersatz:	2007: + 2,2%	434,66 €
	2008: + 2,6%	445,96 €
	2009: + 1,0% (Schnitt Januar bis Mai)	450,41 €



Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	zeitanteilige Aufteilung der Pauschale pro Monat
ab 8 Stunden pro Tag	300,00 €
7 Stunden pro Tag	262,50 €
6 Stunden pro Tag	225,00 €
5 Stunden pro Tag	187,50 €
4 Stunden pro Tag	150,00 €
3 Stunden pro Tag	112,50 €
2 Stunden pro Tag	75,00 €

Die Pauschale gilt nicht bei Kindertagespflege, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in kostenfrei zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten stattfindet.

Tagespflegepersonen müssen das für sie zuständige Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit informieren. Hier können sie sich zudem über alle für die Besteuerung relevanten Belange informieren.

6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung schließt Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson ein, soweit die Tagespflegeperson deren Zahlung nachweist.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und können bei der BGW erfragt werden.

Der Versicherungsbeitrag der Tagespflegeperson ist mit der Erstattung der laufenden Geldleistung für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Diese Einnahme ist gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

6.1.3 Häufige Beiträge zur Altersvorsorge der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung umfasst außerdem die häufige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Dieser Regelung kommt durch das Kinderförderungsgesetz eine weitergehende Bedeutung zu. Bislang beruhte Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, da es sich um keine selbstständige Tätigkeit gehandelt hat.

Dies ist ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anders.

Jede selbstständig tätige Tagespflegeperson ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihre monatlichen Einnahmen 400 € überschreiten. Abzustellen ist dabei allein auf den einkommenssteuerlichen Gewinn, d.h. die Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale.



Der verbleibende Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung. Der gesetzliche Rentenversicherungssatz beträgt derzeit 19,9 % (Stand: 03.09.2009). Er ist in dieser Höhe in jedem Fall als angemessen anzusehen und hälftig zu erstatten.

Die Aufwendungen zu einer Alterssicherung müssen nicht nur nachgewiesen, sondern auch angemessen sein. Es ist eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Angemessenheit vorzunehmen. Dieses Kriterium bezieht sich nicht nur auf die Höhe des zu zahlenden Beitrages sondern auch auf die Art der Alterssicherung im Hinblick auf die garantierende Institution. (Kommentar Wiesner aufnehmen)

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einem Verfahren zur Frage der angemessenen Alterssicherung entschieden, dass eine kapitalbildende Lebensversicherung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Als angemessen stellt sie sich aber grundsätzlich nur dann dar, wenn ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.08.2008, Az. 7 A 10142/08.OVG).

Da, wie vorstehend beschrieben, für Tagespflegepersonen im Sinne von selbstständig Erwerbstätigen keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bis zu einem Einkommen von monatlich 400,- € besteht, ist neben der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Absicherung möglich.

Zu prüfen ist auch hier die Art der Alterssicherung im Hinblick auf die garantierende Institution und die Höhe des zu zahlenden Beitrags.

Auch diese Einnahme ist nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

6.1.4 Häufige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

Bestandteil der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Seit dem 01.01.2009 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Durch das Kinderförderungsgesetz wurden die Regelungen in § 10 und § 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) geändert und führen zu bis zum 31.12.2013 zu Erleichterungen für die versicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit der Tagespflegeperson. Bis zu diesem Datum gilt die Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Kindertagespflege betreut, als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit.

Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage von 840 €. Bei höheren tatsächlichen Einnahmen sind diese relevant. Abzustellen ist auch hier auf den steuerrechtlichen Gewinn.

Der Beitragssatz für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung beträgt gemäß § 243 SGB V 14,3 %. (Stand: 03.09.2009) Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 % (bei Eltern) bzw. 2,2 % (bei Kinderlosen). Diese Beiträge sind als angemessen anzusehen und hälftig zu erstatten.

Ausgehend von relevanten Einnahmen bis zu 840 € beträgt damit der monatliche Beitrag für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 141,54 € (bei Eltern) bzw. 143,64 € (bei Kinderlosen). Der Beitrag erhöht sich entsprechend bei höheren Einnahmen.



Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbetrages ist auf die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

Tagespflegepersonen, die bislang familienversichert und damit beitragsfrei waren, können dies auch künftig sein, wenn die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Bei einer selbstständigen Tätigkeit liegt diese Grenze bei 360 €.

Für die Ermittlung des zu erstattenden Betrages ist die genaue Kenntnis und Bewertung der jeweiligen Situation der Tagespflegeperson erforderlich. Dieser Teil der zu zahlenden Geldleistung ist demnach ebenso einzelfallbezogen zu ermitteln.

Auch bei dieser Einnahme handelt es sich um steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Nr. 9 EStG.

6.2 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Abs. 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege auf der Grundlage des SächsKitaG entstehen, werden aus Elternbeiträgen auf der einen und Zahlungen der Gemeinde an die Tagespflegeperson auf der anderen Seite bestritten.

Gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Das bedeutet, dass der Elternbeitrag entsprechend dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert werden muss. Dem gemäß werden in Kindertagespflege betreute Kinder gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt. Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG und der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG erfolgt entsprechend.

Es wird empfohlen, dass der von den Eltern zu entrichtende Elternbeitrag direkt an die Gemeinde gezahlt wird.

Dafür muss eine entsprechende Regelung in die Satzung der einzelnen Gemeinden aufgenommen werden.

Der Elternbeitrag würde dann mit der laufenden Geldleistung zusammen an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden.

Analog zu § 15 Abs. 7 SächsKitaG ist von den Eltern neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

Alle nicht durch den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenersatz gedeckten Kosten für die laufende Geldleistung werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen. Hier fließt auch der Landeszuschuss gem. § 18 Abs. 1 SächsKitaG ein.

Besucht ein Kind einen Tagespflegeplatz außerhalb der Wohnortgemeinde und ist dieser Platz im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung des Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen.

Die Höhe des zu erstattenden Gemeindeanteils wird in der Sächsischen Kindertagesstätten Zuschuss- und Erstattungsverordnung in seiner Änderung vom 20.05.2009 (SächsKitaZEVO) festgelegt.



6.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sofern das Jugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt, ist es auch zur Finanzierung der Tagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet. Das Jugendamt wird im Regelfall ein solches Angebot dann unterbreiten, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind und die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung nach SächsKitaG nicht oder unzureichend möglich ist.

Gemäß § 90 SGB VIII erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung pauschalierter Kostenbeiträge. Diese werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages der Eltern an den Kosten für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu orientieren.

Damit ist zum einen eine gleichmäßige und transparente Handhabung gegenüber allen Eltern garantiert.

Zum anderen kann dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

6.4 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung

Wenn die Eltern ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Kindertagespflege privat vereinbaren, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Es kann jedoch eine nachträgliche Anerkennung durch die Jugendämter bzw. Kommunen erfolgen.

6.5 Fördermittel für die Kindertagespflege

Kindertagespflege soll bei der Bereitstellung von Fördermitteln angemessen berücksichtigt werden. Möglichkeiten der Inanspruchnahme für Fördermittel bestehen derzeit u. a. für

- Investitionen für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen (Antragstellung der Kindertagespflegeperson bei der Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage der VwV Kita-Investitionen)
- Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte (Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern der freien Jugendhilfe beim Kommunalen Sozialverband Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege).

7 Planung

Die bedarfsgerechte Planung von Kindertagespflegeplätzen ist Teil der Jugendhilfeplanung. Damit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur hinzuwirken. Ziel ist es, die mit dem Kinderförderungsgesetz gesetzlich vorgegebenen Ausbaustufen für Kindertagespflegeplätze tatsächlich umsetzen zu können. (§§24, 24a SGB VIII)

Die Planungshoheit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung für den Bereich Kindertagespflege wird sinnvoller Weise im Zusammenhang oder als Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen geschehen.

Insbesondere ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären:

- worin die Interessen der Eltern und ihrer Kinder bestehen,
- ob Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten bleiben,
- ob ein vielfältiges Angebot an Kindertagespflegestellen existiert und
- ob ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann.



Neben diesen allgemeinen planerischen Vorgaben des SGB VIII enthält § 8 SächsKitaG Aussagen zur Bedarfsplanung.

Demnach sind im zu erstellenden Bedarfsplan neben den Kindertageseinrichtungen auch die Kindertagespflegeplätze, die von der Gemeinde alternativ bereitgehalten werden, mit aufzunehmen. Die Aufnahme in den Bedarfsplan hat vor allem planerischen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung bezüglich der Belegung bzw. des Freihaltens von Plätzen.

Hinsichtlich der Finanzierung knüpft das SächsKitaG nach seinem Wortlaut in § 8 Abs. 1 Satz 4 Rechtsfolgen aber nicht an die Aufnahme eines Platzes in den Bedarfsplan, sondern an die Aufnahme der Kindertagespflegestelle. Danach erfolgt die Finanzierung nach den § 14 Abs. 6 sowie §§ 15, 17 und 18 SächsKitaG immer dann, wenn eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen ist.

Aus den gesetzlichen Vorgaben und dem daraus entstehenden Zusammenhang zwischen Aufnahme in den Bedarfsplan und Finanzierung ergeben sich auch Auswirkungen auf das unter Punkt 2.4 bereits beschriebene Wunsch- und Wahlrecht.

Die Gemeinden entscheiden nach den Vorgaben des SächsKitaG und des durch das KiföG modifizierte SGB VIII, in welchem Verhältnis sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege anbieten.

Dabei kann es sein, dass sich eine Gemeinde für das Angebot von Kindertagespflege zwar für eine bestimmte Anzahl von Kindern entscheidet, innerhalb der planerischen Grenzen des Landkreises aber keine Tagespflegeperson findet, die dieses Angebot vorhält.

Ebenso kann es sein, dass eine Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, die Gemeinde, in der sie wohnt, aber keinen Bedarf für Kindertagespflege anzeigt und die Kindertagespflegestelle somit nicht im Bedarfsplan verankert ist.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass eine Gemeinde sich einer Kindertagespflegestelle außerhalb ihres Hoheitsbereiches bedient und diese in den Bedarfsplan aufnimmt und so Kindertagespflege anbietet, die sich in der Finanzierung nach den § 14 Abs. 6 sowie §§ 15, 17 und 18 SächsKitaG richtet.

Dies erfordert zweifelsohne eine umfassende Transparenz gegenüber allen Beteiligten, insbesondere gegenüber dem für die Pflegeerlaubnis zuständigen Jugendamt.

Die Gemeinde muss dann mit der Tagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG abschließen und auch sonst allen Verpflichtungen nachkommen, die das SächsKitaG mit der Finanzierung einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagespflegestelle verbindet.

Datenschutzrechtliche Bedenken zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan bestehen nicht, da es sich hier nicht um die Wiedergabe personenbezogener Daten der Tagespflegeperson handelt, sondern um die konkrete Bezeichnung der Stelle, d.h. der hinter den einzelnen Plätzen stehenden Institution.



8 Weiterführende Informationen

- Kita Bildungsserver: <http://www.kita-bildungsserver.de>
- Online - Handbuch Kindertagespflege: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>
- Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.kita-bildungsserver.de/termine/aktuell-fakten-und-empfehlungen-zu-den-neuregelungen-in-der-kindertagespflege/>
- Unfallkasse Sachsen: „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter: <http://www.unfallkassesachsen.de>



9 Ansprechpartner im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Carolaplatz 1
01097 Dresden
Frau Bettina Göpfert
Tel.: 0351 564 2862
Email: bettina.goepfert@smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Landesjugendamt

Parkstraße 28
09120 Chemnitz
Frau Katrin Wiedemann
Tel.: 0371 2408 1161
Email: katrin.wiedemann@lja.sms.sachsen.de

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

Informations- - und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen

Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Frau Simone Kühnert
Tel. 0351/4916 – 656/633
Fax 0351/4916 - 614
Email: Simone.Kuehnert@parisax.de

Landesarbeitskreis Kindertagespflege Sachsen e. V.

Schützenhofstraße 32
01129 Dresden
Herr Stephan Kirsche
Telefon: 0351 8584127 (nach 20 Uhr)
E-Mail: stephan.kirsche@gmx.net

Ansprechpartner für Kindertagespflege in den Jugendämtern

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend und Familie
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Frau Gabriele Aurich
Tel.: 0371 488-5905
Email: gabriele.aurich@stadt-chemnitz.de

Landeshauptstadt Dresden

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflege
Postanschrift: Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Frau Teske
Tel.: (0351) 488 50 59
E-Mail: JTeske@dresden.de

**Stadt Leipzig**

Jugendamt
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig
Frau Uta Weise (Sachgebiet Dienst- und Fachaufsicht)
Tel.: 0341-123 4383
Email: uta.weise@leipzig.de

Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ)

(Erlaubniserteilung und jährliche Prüfung im Auftrag des Jugendamtes)

Frau Ohme	Frau Berkemeier	Frau Beckert
Tel.: 0341-1233588	Tel.: 0341-1233587	Tel.: 0341-1233599
ute.ohme@leipzig.de	cornelia.berkemeier@leipzig.de	antje.beckert@leipzig.de

VKKJ u.a. freie Träger

(Akquise, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen)

www.leipzig.de/de/buerger/service/dienste/jugend/betreuung/pflege

LK Mittelsachsen

Landratsamt/ Abt. Jugend und Familie und Soziales
Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Frau Ines Nitzsche
Tel.: 03727 9506502
Email: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

Vogtlandkreis

Landratsamt/ Jugendamt
Europaratstraße 9
08523 Plauen

Frau Cornelia Thurau
Tel.: 03741 3923306
Email: thurau@vogtlandkreis.de

Frau Beatrice Hauer
Tel.: 03741 3923306
Email: hauer.beatrice@vogtlandkreis.de

Erzgebirgskreis

Landratsamt/ Referat Jugendhilfe
Uhlmannstraße 1-3
09366 Stollberg
Frau Ute Enders
Tel. 037296 5912151
Email: Ute.Enders@kreis-erz.de

Landkreis Zwickau

Jugendamt
Königswalder Straße 18
08412 Werdau
Frau Kerstin Ulbrich
Tel.: 0375 4402 23117
Email: kerstin.ulbrich@landkreis-zwickau.de

Landkreis Bautzen

Jugendamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Frau Anke Hellebrandt
Tel. 03591-525151120
Email: anke.hellebrandt@lra-bautzen.de

Frau Mechthild Jursch
Tel. 03591-525151117
Email: mechthild.jursch@lra-bautzen.de

**Landkreis Meißen**

Kreisjugendamt
Loosestraße 17/19
01662 Meißen
Frau Grit Weinthaler
Tel. 03521 / 725 3336
Email: grit.weinthaler@kreis-meissen.de

Landkreis Görlitz

Landratsamt/ Jugendamt
Robert- Koch- Straße 1
02906 Niesky
Frau Marita Wollstadt
Tel.: 03581/663-2870
Email: marita.wollstadt@kreis-gr.de

Frau Ulrike Schulze
Tel.: 03583/72-1828
Email: ulrike.schulze@kreis-gr.de

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Abt. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Außenstelle Dippoldiswalde
Dr.- Friedrichs- Str. 2
01744 Dippoldiswalde
Frau Heike Hasler
Tel.: 03504 620 2216
Email: heike.hasler@landratsamt-pirna.de

Ref.: Besondere Soziale Dienste/Kindertagespflege
Ernst-Thälmann-Platz 1
01796 Pirna
Frau Christine Schwarzbach
03501 515 921
Email: christine.schwarzbach@landratsamt-pirna.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt/ Jugendamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Frau Ingrid Leutelt
Tel.: 03433 241 2356
Email: ingrid.leutelt@lk-l.de

Frau Annett Pöhnert
Tel.: 03433 241 2357
Email: annett.poehner@lk-l.de

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt/ Jugendamt
Friedrich- Naumann- Promenade 9
04758 Oschatz
Frau Andrea Weck
Tel.: 03435 984 846
Email: Andrea.Weck@lra-nordsachsen.de

Frau Bärbel Jentzsch
Tel.: 034202 988 6135
Email: Bärbel.Jentzsch@lra-nordsachsen.de

**Abkürzungsverzeichnis:**

ESTG	Einkommensteuergesetz
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz)
KiföG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
KTP	Kindertagespflege/-stelle
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
SächsGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)
SächsQualiVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegeperson (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte)
SächsKitaZEVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die kommunale Erstattung nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsKitaZEVO)
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Ahtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe
VwV Kita-Investitionen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen